



Statuten des Vereins

ARTIZIP – Vermittlung in Kunst & Design

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **ARTIZIP – Vermittlung in Kunst & Design** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kreativität und Zukunftskompetenzen durch Mittel der Kunst und des Designs. Der Verein plant und führt Veranstaltungen durch und erarbeitet Vermittlungskonzepte für Bildungs- und Kulturinstitutionen sowie private Organisationen. Der Verein will insbesondere:

- Kreative und gemeinschaftsfördernde Erlebnis- und Freiräume für Kinder und Erwachsene ermöglichen.
- Kultur- und Kreativschaffende vernetzen und damit gemeinsame Projekte begünstigen.
- Durch Kunst- und Design ein ganzheitliches Verständnis für Nachhaltigkeit, Achtsamkeit und Diversität schaffen.
- Kulturelle Bildung bei Kindern- und Jugendlichen fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt auch keinen Gewinn an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Leistungen des Vereins stehen allen Personen, unabhängig davon, ob sie Mitglied sind oder nicht, zur Verfügung.

- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mittel und Geschäftsjahr

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einnahmen aus den Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Fördergelder
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge
- Sonstige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das erste Vereinsjahr werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

3.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Ordentliche Mitglieder

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.

b) Freimitglieder

Der Vorstand kann ausnahmsweise Freimitglieder ernennen, die für eine bestimmte Zeitdauer von der Beitragspflicht befreit sind. Freimitglieder müssen die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Die Freimitgliedschaft endet spätestens an der zweiten Vereinsversammlung nach der Ernennung des betreffenden Mitglieds.

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein *ARTIZIP – Vermittlung in Kunst & Design* auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sowie die aktuellen Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Er ist gehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in 4.1 festgehaltenen Kriterien erfüllen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

5. Mitgliederbeitrag

- 5.1 Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt und ist jeweils nach der Vereinsversammlung respektive bei Eintritt in den Verein fällig. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit. Freimitglieder sind gemäss § 4b) temporär von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit. Die aktuellen Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5.3 Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6.3 **Ausschluss**

- 6.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 6.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.
- 6.3.3 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

7. **Organisation des Vereins**

7.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;

7.2 **Vereinsversammlung**

- 7.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts des Revisors.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Revisors;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- 7.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 7.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich innerhalb der Frist von 30 Tagen bis Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 7.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 7.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Die Vereinsversammlung bezeichnet einen Protokollführer und 1 stimmberechtigten Mitglied für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 7.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 7.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 7.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- 7.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.3 Vorstand

- 7.3.1 Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Einzelunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 7.3.3 Dem Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er ist zuständig für:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 7.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 7.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8. Haftung und Nachschusspflicht

- 8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

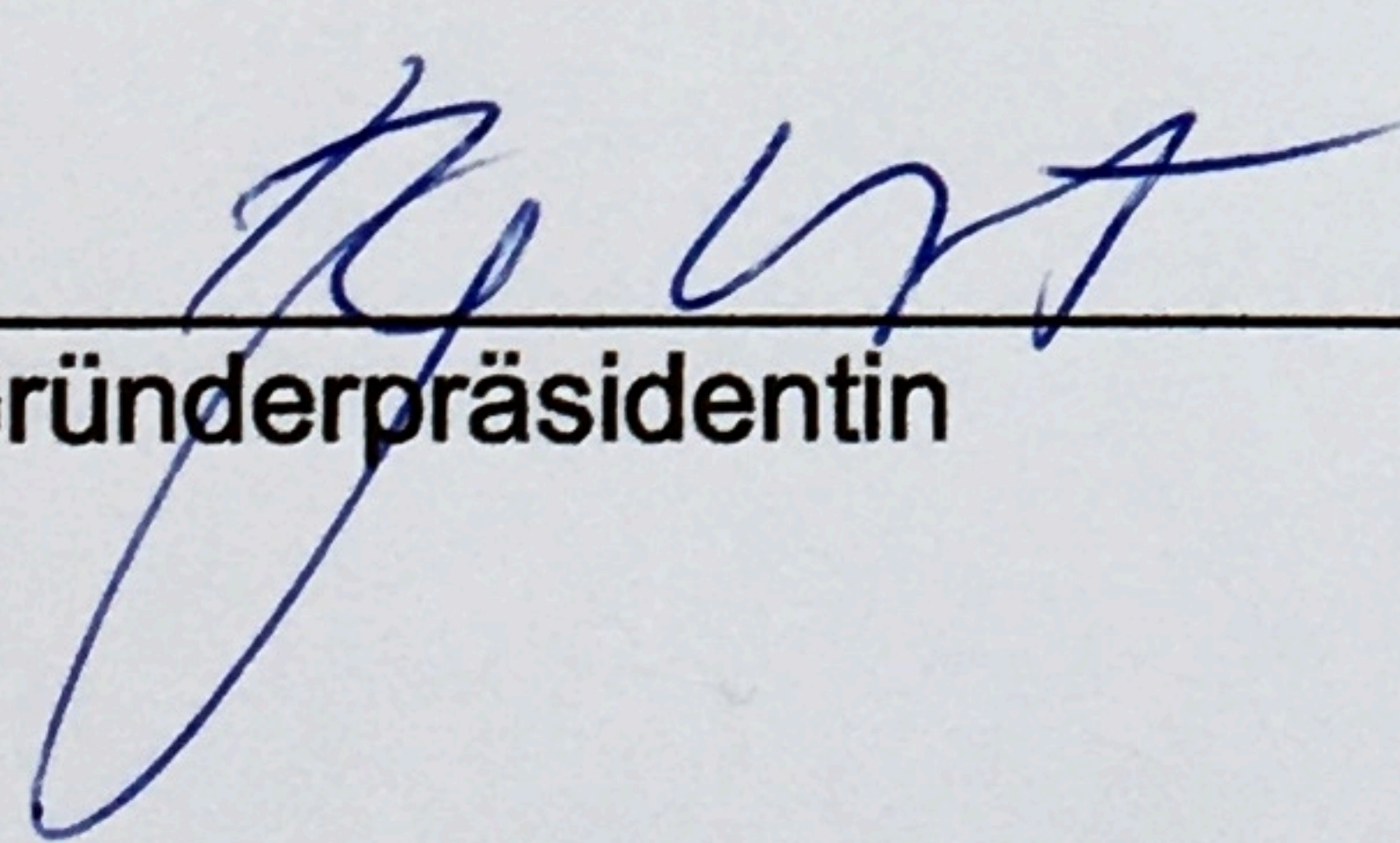
9. Statutenänderungen und Auflösung Verein

- 9.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom **14. April 2023** genehmigt und treten sofort in Kraft.

ZÜRICH, 19.4.23
Ort und Datum



Gründerpräsidentin



Protokollführerin